

**Richtlinien  
der Stadt Billerbeck  
für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Personen, die sich um  
den Sport in der Stadt Billerbeck in besonderem Maße verdient gemacht ha-  
ben**

Präambel

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 28. November 2000 folgende Richtlinien für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich um den Sport in der Stadt Billerbeck in besonderem Maße verdient gemacht haben, beschlossen:

1. Die Stadt Billerbeck ehrt jährlich im Rahmen eines entsprechenden Festaktes Sportlerinnen und Sportler,
  - a) für gute Platzierungen bei Meisterschaften
  - b) für hervorragende Leistungen im Sport und
  - c) für besondere Verdienste um den Sport in Billerbeck

2. Unter Ziffer 1 Buchstabe a) fallen

2.1 folgende Einzelplatzierungen

- a) bei Schülern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
  - der 1. – 3. Platz bei Kreismeisterschaften
  - der 1. – 6. Platz bei Bezirksmeisterschaften
  - der 1. – 8. Platz bei Landesmeisterschaften
  - der 1. – 12. Platz bei Bundesmeisterschaftenoder  
mindestens ein Einsatz bei einem Länderspiel, einem Ländervergleichskampf, einem Verbandsvergleichsspiel oder einem Verbandsvergleichskampf
- b) bei Jugendlichen (vom Beginn des 15. bis zum 18. Lebensjahr)
  - der 1. Platz bei Kreismeisterschaften
  - der 1. – 3. Platz bei Bezirksmeisterschaften
  - der 1. – 6. Platz bei Landesmeisterschaften
  - der 1. – 8. Platz bei Bundesmeisterschaftenoder  
mindestens ein Einsatz bei einem Länderspiel, einem Ländervergleichskampf, einem Verbandsvergleichsspiel oder einem Verbandsvergleichskampf
- c) bei Erwachsenen
  - der 1. Platz bei Kreismeisterschaften,
  - der 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
  - der 1. – 3. Platz bei Landesmeisterschaften
  - der 1. – 6. Platz bei Bundesmeisterschaftenoder  
mindestens ein Einsatz bei einem Länderspiel, einem Ländervergleichskampf, einem

## Verbandsvergleichsspiel oder einem Verbandsvergleichskampf

### 2.2 folgende Mannschaftsplatzierungen

- der 1. Platz in der jeweils höchsten Spielklasse auf Kreisebene
- der 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- der 1. – 3. Platz bei Landesmeisterschaften
- der 1. – 6. Platz bei Bundesmeisterschaften

Diözesanmeisterschaften werden mit Kreismeisterschaften gleichgestellt.

Für Meisterschaften der Schulen finden die vorstehenden Ausführungen entsprechende Anwendung.

### 3. Unter Ziffer 1 Buchstabe b) fallen

- a) hervorragende Leistungen bei größeren, bei nationalen bzw. internationalen Sportveranstaltungen oder bei anerkannten Turnieren etc.
- b) besondere Auszeichnungen der Sportverbände sowie die 10-fache Wiederholung des Deutschen Sportabzeichens. Eine erneute Ehrung erfolgt nach weiterer 10-facher Wiederholung des Sportabzeichens.

### 4. Unter Ziffer 1 Buchstabe c) fallen insbesondere mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeiten als Sportfunktionär, als Übungsleiter, als Schiedsrichter, als Kampfrichter usw.

### 5. Die nach Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) zu Ehrenden, bei Mannschaften alle Mannschaftsangehörigen einschließlich Trainer und Betreuer, erhalten eine Urkunde.

Für mehrere gute Platzierungen, Leistungen oder Einsätze wird nur eine Urkunde verliehen.

### 6. Aus dem Kreis der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler werden die „Sportlerin des Jahres“ und der „Sportler des Jahres“ gewählt. Eine Sportlerin bzw. ein Sportler kann insgesamt nur 3 mal zur(m) Sportlerin/Sportler des Jahres gewählt werden. Danach kann für weitere herausragende sportliche Leistungen ein Ehrenpreis vergeben werden.

### 7. Die Sportlerin und der Sportler des Jahres erhalten als besondere Auszeichnung einen Wanderpokal mit einer Medaille. Während die Medaille in den Besitz der Geehrten übergeht, ist der Wanderpokal im folgenden Jahr weiterzugeben.

### 8. Vorschläge für die Sportlerehrung können nach dem Aufruf durch die Stadt Billerbeck sowohl von den Vertretern der Sportvereine als auch von Billerbecker Bürgern bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

### 9. Die erreichten Meisterschaften, Platzierungen, Leistungen oder Einsätze sind durch entsprechende Unterlagen der jeweiligen Sportverbände, der Schulen bzw. der Ausrichter (Ergebnislisten etc.) zu belegen.

### 10. Über Ehrungen nach diesen Richtlinien und die Wahl der „Sportlerin und des Sportlers des Jahres“ entscheidet der Schul- und Sportausschuss der Stadt Billerbeck. Ein Rechtsanspruch auf eine Aus-

zeichnung besteht nicht.

11. Diese Richtlinien für die Sportlerehrung gelten erstmals für sportliche Leistungen, die ab dem 1. Januar 2000 erbracht wurden. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportlerehrung außer Kraft.